

Bundesgesetz

über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz)

Variantenabstimmung bei der Totalrevision der Bundesverfassung

Änderung vom 19. Dezember 1997

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Verfassungskommission des Nationalrates vom 27. Mai 1997¹⁾
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. September 1997²⁾,
beschliesst:

I

Das Geschäftsverkehrsgesetz³⁾ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 30^{bis}

3^{bis}. Besondere Abstimmungsverfahren im Zusammenhang mit der Totalrevision der Bundesverfassung

Art. 30^{bis}

¹ Der Entwurf für eine totalrevidierte Verfassung kann mit insgesamt höchstens drei Varianten zur Abstimmung vorgelegt werden.

² Beschliesst ein Rat mehr als drei Varianten, so werden, unmittelbar bevor die Vorlage an den anderen Rat geht, die drei definitiven Varianten festgelegt. Jedes Ratsmitglied kann dabei auf einem Stimmzettel höchstens drei der beschlossenen Varianten wählen. Gewählt sind die drei Varianten mit den höchsten Stimmzahlen.

³ Zu einer einzelnen Regelung kann lediglich eine Variante vorgelegt werden. Die Variante wird den Stimmberechtigten gleichzeitig in einer gesonderten Frage zur Abstimmung vorgelegt.

⁴ Wird die Variante von Volk und Ständen angenommen, so tritt sie anstelle der entsprechenden Regelung der Revisionsvorlage in Kraft, sofern die Revisionsvorlage angenommen wird.

¹⁾ BBl 1997 III 1321

²⁾ BBl 1997 IV 1601

³⁾ SR 171.11

Art. 30^{ter}

Die Bundesversammlung kann Volk und Ständen Grundsatzfragen mit oder ohne Varianten zur Vorabstimmung unterbreiten. Sie ist bei der Ausarbeitung des Entwurfs für eine totalrevidierte Verfassung an das Ergebnis dieser Vorabstimmung gebunden.

II

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Nationalrat, 19. Dezember 1997

Der Präsident: Leuenberger

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 19. Dezember 1997

Der Präsident: Zimmerli

Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 1997¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 1998 (1. Arbeitstag: 14. April 1998)

9132

¹⁾ BBl 1997 IV 1610